

zer und Verwalter können deshalb weder auf Grund einer Festlegung der örtlichen Volksvertretungen in den Stadt- oder Gemeindeordnungen noch auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrags (z. B. Miet-, Mietermitwirkungs-, Dienstleistungsvertrag) Anlieger sein.

Zur Übertragbarkeit von Anliegerpflichten

Für die Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Anliegerpflicht, die Betrieben und Institutionen als Rechtsträgern von Grundstücken obliegt, haben deren Leiter bzw. leitende Mitarbeiter zu sorgen. Das bedeutet, daß sie die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben zu organisieren haben, also z. B. Betriebsangehörige im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Kehren, Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte usw. beauftragen können. Die Direktoren bzw. verantwortlichen Mitarbeiter der VEBs KWV/GW gewinnen dazu Mieter, Mietergemeinschaften oder andere Bürger, die — meist auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags — Aufgaben zur Erfüllung der Anliegerpflicht übernehmen.

Das heißt jedoch nicht, daß die Betriebe bzw. Institutionen damit die ihnen obliegende verwaltungsrechtliche Anliegerpflicht auf einen Betriebsangehörigen usw. übertragen. Die selbständige Übertragung von Rechtspflichten durch den auf Grund von Rechtsvorschriften hierzu Verpflichteten auf einen anderen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz des sozialistischen Rechts sind ausdrücklich in Rechtsvorschriften vorgesehen.⁵ Das gilt auch für das Verwaltungsrecht und für die Anliegerpflicht, was sich z. B. daraus ergibt, daß der Besitzer und der Verwalter eines Grundstücks ausdrücklich in den Begriff „Anlieger“ aufgenommen wurden.

Deshalb ist die Auffassung abzulehnen, daß ein Bürger, der vertraglich die Erledigung von Aufgaben aus der Anliegerpflicht übernimmt, dadurch „Verantwortlicher i. S. des § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG“, d. h. also Anlieger wird.⁶ Auch das Präsidium des Obersten Gerichts hat zur Rechtsprechung bei der Übernahme von Anliegerpflichten des Vermieters durch Mieter den Grundsatz aufgestellt: „Von diesen Pflichten werden die Anlieger auch durch die freiwillige Übernahme solcher Aufgaben durch andere Bürger prinzipiell nicht befreit.“⁷

Zur ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung von Rechtspflichten juristischer Personen

Offensichtlich sieht W. S u r k a u, der die Übertragung der Anliegerpflicht von Betrieben bzw. Institutionen auf Bürger (Betriebsangehörige, Mieter usw.) für zulässig hält⁸, das Problem ausschließlich im Zusammenhang mit der Regelung der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verletzung von Pflichten juristischer Personen.

Zunächst ist dazu festzustellen, daß in der Regelung dieser ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit in § 9 Abs. 3 OWG nicht von einer Übertragung von Rechtspflichten der juristischen Person auf die für sie Handelnden gesprochen wird. Vielmehr heißt es dort: „Für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht ist verantwortlich, wer für sie handelt oder nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen zu handeln verpflichtet ist.“

Der Kreis der ordnungsrechtlich Verantwortlichen wird damit m. E. unterschiedlich bestimmt: Zum einen umfaßt er jedermann, der faktisch für die juristische Person handelt, unabhängig von der Art seiner Beziehung zu dieser juristischen Person. Zum anderen wird er (offensichtlich bezogen auf die Unterlassung) beschränkt auf diejenigen, die in einer ausdrücklich bestimmten, aus der Spezifik der juristischen Person selbst resultierenden Beziehung zu ihr stehen. Da der Begriff „Handeln“ auch verwaltungsrechtlich Tun, Unterlassen und Dulden umfaßt, hätte es keiner

weiteren Kennzeichnung der rechtlichen Grundlagen bei Unterlassungen bedurft. Deshalb kann die beispielhafte Kennzeichnung der Stellung des zum Handeln Verpflichteten durch das Statut und die Arbeitsordnung der juristischen Person nur ausdrücken, daß damit eben nicht jeder Mann in jeder beliebigen Beziehung zur juristischen Person ordnungsrechtlich verantwortlich für die schuldhaft Verletzung der dieser juristischen Person obliegenden Rechtspflicht ist. Vielmehr sind nur diejenigen erfaßt, die für die juristische Person rechtsverbindlich (vor allem im Staats-, Verwaltungs-, Zivil-, Arbeits-, Wirtschaftsrecht) zu handeln berechtigt und verpflichtet sind (Organe, Bevollmächtigte). In diesem Sinne ist auch der Begriff „andere Festlegungen“ zu verstehen.⁹

Das Besondere der Regelung des § 9 Abs. 3 OWG ist, daß in ihr die persönliche ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für eigenes schuldhaftes rechtswidriges Handeln begründet wird, durch das die Rechtspflicht eines anderen (der juristischen Person) verletzt wird. Daraus folgt die weitergehende Frage, ob das überhaupt der Konzeption des Ordnungswidrigkeitsrechts entspricht. Tatsächlich wird die Mehrzahl aller Ordnungswidrigkeiten durch die Verletzung einer eigenen Rechtspflicht charakterisiert, die nur durch eigenes schuldhaftes Handeln möglich ist. Allein damit kann m. E. der Zielsetzung der primär erzieherischen Einwirkung mittels ordnungsrechtlicher Sanktionen entsprochen werden.

Zum ordnungsrechtlichen Wesen der Verletzung der Anliegerpflicht

R. N i s s e l widerspricht W. Surkau insoweit, als dieser „für den Fall der schuldhaften Verletzung der von Mietern übernommenen Anliegerpflichten die zivilrechtliche und die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit dieser Mieter annimmt“. Nissel meint demgegenüber: „Eine solche pauschale Verantwortlichkeitskonzeption entspricht nicht den Verantwortlichkeitsregelungen des ZGB.“¹⁰

Diese Argumentation ist wohl für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu akzeptieren, nicht aber für die ordnungsrechtliche.

Ob die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei einer Verletzung der Anliegerpflichten zu bejahen oder zu verneinen ist, ist grundsätzlich nicht maßgeblich für das Bestehen der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit. Das folgt aus dem Wesen der Ordnungswidrigkeiten, die als eigenständige schuldhaft Rechtsverletzungen „eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören“ (§ 2 Abs. 1 OWG). Es handelt sich insbesondere um Rechtsverletzungen, durch die u. a. „die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird“ (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 OWG).

Das gilt uneingeschränkt auch für die schuldhaft Verletzung der Anliegerpflicht. In der Mehrzahl besteht sogar die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit allein, weil zwar die Anliegerpflicht schuldhaft verletzt, jedoch dadurch keinerlei Schaden verursacht wurde, der Voraussetzung für den Eintritt der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ist.

Einen anderen Aspekt enthält das Argument R. Nissels, die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit der Mieter im Falle schuldhafter Verletzung von Aufgaben aus den Anliegerpflichten der VEBs KWV/GW „würde ... die Bereitschaft der Mieter, für den Vermieter Anliegeraufgaben zu übernehmen, von vornherein hemmen oder sogar gänzlich ausschließen.“¹¹

Hier wird die gesellschaftliche Motivation der Mieter und anderer Bürger, die vertraglich Aufgaben der Reinigung, insbesondere der Schnee- und Eisbeseitigung usw., für den Anlieger übernehmen, in Beziehung zur gesellschaftlich-rechtlichen Wertung der schuldhaften Verletzung dieser Aufgaben gesetzt. Das Ordnungswidrigkeits-